

SCHLUSSAKTE

DER BEVOLLMÄCHTIGTENKONFERENZ ZUR ERRICHTUNG EINER EUROPÄISCHEN FREIE-ELEKTRONEN-RÖNTGENLASERANLAGE

- (1) Im Oktober 2002 veröffentlichte das Deutsche Elektronen-Synchrotron (DESY) als Beilage zum Bericht über die technische Auslegung (*Technical Design Report*) für TESLA (*TeV-Energy Superconducting Linear Accelerator*) den Bericht über die technische Auslegung eines Freie-Elektronen-Röntgenlaserlabors mit einem speziellen Linearbeschleuniger in einem separaten Tunnel.

Im Februar 2003 schlug das Bundesministerium für Bildung und Forschung der Bundesrepublik Deutschland vor, dass das Röntgenlaserlabor als europäisches Projekt bei DESY (Hamburg) verwirklicht werden solle, an dessen Kosten sich die Bundesrepublik Deutschland etwa zur Hälfte beteiligen würde.

Ende 2004 hatten die Regierungen acht europäischer Staaten (Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Schweden, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich) eine Absprache (*Memorandum of Understanding*) unterzeichnet, in der sie vereinbarten, gemeinsam die Errichtung der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage vorzubereiten und insbesondere bis Mitte 2006 die Voraussetzungen für eine Regierungübereinkunft über den Bau und Betrieb dieser Forschungsanlage zu schaffen. Im Laufe des Jahres 2005 schlossen sich die Regierungen weiterer fünf Staaten (China, Dänemark, Polen, Russland und Ungarn) der Absprache an. Ende 2007 schloss sich die Regierung der Slowakischen Republik an. Zusammen mit den Niederlanden und der Europäischen Union, die eine Beobachterrolle innehaben, sind die Unterzeichnerregierungen in einem Internationalen Lenkungsausschuss (*International Steering Committee – ISC*) vertreten, der die Vorbereitungen für den Bau der XFEL-Anlage koordiniert.

Es wurden zwei Arbeitsgruppen eingerichtet, eine für wissenschaftlich-technische Fragen, die andere für administrative und finanzielle Fragen. Mitte 2005 begann der ISC, ein Europäisches XFEL-Projektteam aufzubauen, das in enger Abstimmung mit der XFEL-Projektgruppe bei DESY an einem aktualisierten Bericht über die technische Auslegung mit detaillierten Kostenschätzungen sowie an den Rechtstexten (zwischenstaatliches Übereinkommen, Gesellschaftsvertrag der künftigen XFEL-Gesellschaft, interne Regeln) arbeitete. Der endgültige Bericht über die technische

- Technisches Dokument 2: Geschätzte jährlich anfallende Ausgaben (*Estimated annual incidence of expenditure*)
- Technisches Dokument 3: Lageplan (*Site plan*)
- Technisches Dokument 4: Grundregeln und Verfahren für Sachbeiträge (*Basic rules and procedures for in-kind contributions*)
- Technisches Dokument 5: Vorbereitungskosten (*Preparatory costs*).

- (6) Auf Empfehlung des Internationalen Lenkungsausschusses für XFEL nahm die Konferenz den Wortlaut des Übereinkommens über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage einschließlich der Anlage, die Bestandteil des Übereinkommens ist, an.
- (7) Die Konferenz vereinbarte, dass das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufige Anwendung finden solle, vorausgesetzt, die vorläufige Anwendung entspricht den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, und nahm zu diesem Zweck eine EntschlieÙung an, die dieser Schlussakte beigefügt ist.
- (8) Die Konferenz nahm die Erklärungen
- der Regierung des Königreichs Dänemark,
 - der Regierung der Französischen Republik,
 - der Regierung der Republik Polen,
 - der Regierung der Russischen Föderation,
 - der Regierung des Königreichs Schweden,
 - der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 - der Regierung des Königreichs Spanien,
 - der Regierung der Republik Ungarn und
 - der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
- zur Kenntnis, die dieser Schlussakte beigefügt sind.
- (9) Die Konferenz forderte alle Unterzeichnerregierungen auf, baldmöglichst etwaige verfassungsrechtliche Verfahren im Hinblick auf das Inkrafttreten des Übereinkommens abzuschließen und die Verwahrregierung (Bundesrepublik Deutschland) entsprechend zu unterrichten.

- (10) Die Konferenz nahm erfreut zur Kenntnis, dass andere Unterzeichner der Absprache dem Übereinkommen binnen sechs Monaten unter denselben Bedingungen beitreten können.
- (11) Die Konferenz lud weitere Regierungen ein, dem Übereinkommen beizutreten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Schlussakte unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin am [Datum] in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt wird; diese übermittelt den Regierungen, die diese Schlussakte unterzeichnet haben, und den Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden, beglaubigte Abschriften.

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Für die Regierung der Französischen Republik

Für die Regierung der Hellenischen Republik

Für die Regierung der Italienischen Republik

Für die Regierung der Republik Polen

Für die Regierung der Russischen Föderation

Für die Regierung des Königreichs Schweden

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Für die Regierung der Slowakischen Republik

Für die Regierung des Königreichs Spanien

Für die Regierung der Republik Ungarn

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

ENTSCHLIESSUNG
DER BEVOLLMÄCHTIGTENKONFERENZ
ZUR ERRICHTUNG EINER
EUROPÄISCHEN FREIE-ELEKTRONEN-RÖNTGENLASERANLAGE

Vorläufige Anwendung des XFEL-Übereinkommens

DIE KONFERENZ

VEREINBART, dass das Übereinkommen ab dem [Datum] vorläufig angewandt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass das endgültige Inkrafttreten des Übereinkommens von der Einhaltung geeigneter verfassungsrechtlicher Verfahren in jedem der betreffenden Staaten abhängt;

NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland benannte Gesellschafter DESY die European XFEL GmbH bereits am [Datum] gegründet hat;

FORDERT die von den anderen Vertragsparteien benannten Gesellschafter AUF, so bald wie möglich der European XFEL GmbH beizutreten. Der Beitritt erfolgt auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags (Anlage zum Übereinkommen).

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS DÄNEMARK
BEZÜGLICH IHRER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Dänemark ist bereit, als Teilnehmerstaat zur Errichtung und Nutzung der Europäischen XFEL-Anlage beizutragen. Nach Unterzeichnung des XFEL-Übereinkommens werden sich die Verpflichtungen Dänemarks jedoch wie folgt darstellen:

1. Ungeachtet des Artikels 4 Absatz 8 und des Artikels 5 Absatz 7 des Übereinkommens wird sich Dänemark an den Baukosten der Europäischen XFEL-Anlage mit 1 Prozent der Gesamtkosten oder einem Maximalbetrag in Höhe von 11 Millionen Euro (Preisstand von 2005) beteiligen. Der dänische Beitrag wird sowohl aus Geld- als auch aus Sachbeiträgen bestehen, wobei den Sachbeiträgen Vorrang gegeben wird.
2. Im Hinblick auf das in Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens beschriebene Verfahren wird Dänemarks Beitrag zu den Betriebskosten der Europäischen XFEL-Anlage nicht mehr als 1 Prozent der gesamten Betriebskosten betragen.

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK
BEZÜGLICH IHRER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung der Französischen Republik ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Im Einklang mit Absatz 7 der Schlussakte, in dem die Vertragsparteien ihre Annahme zum Ausdruck bringen, dass das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig Anwendung finden kann, vorausgesetzt, die vorläufige Anwendung entspricht den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, erklärt Frankreich hiermit, dass es das Übereinkommen nicht ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung vorläufig anwenden kann. Nach der französischen Verfassung, und insbesondere ihrem Artikel 53 über internationale Verträge, die Verpflichtungen für die Staatsfinanzen nach sich ziehen, kann die Genehmigung zur vorläufigen Anwendung erst in dem Rechtsakt gegeben werden, mit dem das Übereinkommen verkündet wird.

Bezüglich des in Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens beschriebenen Verfahrens erklärt Frankreich hiermit, dass der französische Anteil an den jährlichen Betriebskosten der XFEL-Anlage 2 Prozent nicht übersteigen soll.

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER REPUBLIK POLEN
BEZÜGLICH IHRER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung der Republik Polen ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Die Republik Polen beteiligt sich am Bau der Europäischen XFEL-Anlage mit einem Betrag in Höhe von 21,6 Millionen Euro (Preisstand von 2005). Dies beinhaltet sowohl Sach- als auch Geldbeiträge. Bei den Ausgaben haben Sachbeiträge Priorität; Geldbeiträge dürfen 10,8 Millionen Euro nicht übersteigen (Preisstand von 2005).

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
BEZÜGLICH DER BETEILIGUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION AM PROJEKT
ZUM BAU UND BETRIEB EINER EUROPÄISCHEN FREIE-ELEKTRONEN-
RÖNTGENLASERANLAGE

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung der Russischen Föderation ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Die Regierung der Russischen Föderation erklärt die Bereitschaft der Russischen Föderation, sich am Projekt zum Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (XFEL) zu beteiligen. Dabei gilt:

1. Die russische juristische Person, die als Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung "European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH" (im Folgenden als "Gesellschaft" bezeichnet) handeln wird, entrichtet einen Beitrag in Höhe von 250 Mio. Euro (Preisstand von 2005) zum Bau der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

Der Anteil des russischen Gesellschafters am Kapital der Gesellschaft muss einen Umfang an Stimmrechten gewähren, der sicherstellt, dass der Rat der Gesellschaft im Falle der fehlenden Zustimmung dieses Gesellschafters keine Entscheidung treffen kann, die laut Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft einer qualifizierten Mehrheit bedarf;

die Liste der Angelegenheiten, die nur mit qualifizierter Mehrheit genehmigt werden können, bleibt in jedem Fall unverändert.

2. Im Hinblick auf das in Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage dargelegte Verfahren zur Festlegung der Höhe des Anteils der Russischen Föderation an den Betriebskosten der Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage ist zu berücksichtigen, dass dieser ausgehend vom Prinzip der Proportionalität im Verhältnis zu den Zeiträumen zu berechnen ist, in denen diese Anlage von Wissenschaftlern russischer Forschungseinrichtungen genutzt wird.

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SCHWEDEN
BEZÜGLICH IHRER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN
UND BEZÜGLICH DER VERTRAULICHKEIT

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung des Königreichs Schweden ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Schweden ist bereit, als Teilnehmerstaat zur Errichtung und Nutzung der Europäischen XFEL-Anlage beizutragen. Hierfür gelten jedoch folgende Voraussetzungen:

1. Die in der XFEL-Gesellschaft als schwedischer Gesellschafter handelnde schwedische Behörde, die zu den Baukosten mit einem Betrag in Höhe von 12 Millionen Euro (Preisstand von 2005) beiträgt, wird von der Regierung des Königreichs Schweden nach parlamentarischer Genehmigung ernannt.
2. Für Schwedens Beteiligung am Bau von XFEL gilt, dass Schweden an der Betriebsphase von XFEL mindestens drei Jahre lang beteiligt ist, aber nach den ersten beiden Jahren seine weitere Beteiligung an der Betriebsphase prüft und die Möglichkeit hat, nach dieser Prüfung auf eigenen Wunsch die Beteiligung mit einjähriger Kündigungsfrist ohne Sanktion zu beenden.
3. Nach erfolgreicher Prüfung kann Schweden anbieten, seine Beteiligung unter Einhaltung eines entsprechenden Prüfungsrhythmus um weitere drei (oder fünf) Jahre zu verlängern, und kann diese Beteiligung während der Gesamtlaufzeit des Projekts fortsetzen.
4. Ergibt sich aus der ersten schwedischen Prüfung, dass eine weitere Beteiligung an dem Projekt angeraten ist, so wird Schweden seinen Stilllegungsverpflichtungen aufgrund des Übereinkommens voll und ganz nachkommen. Entscheidet sich Schweden nach der ersten Prüfung für eine Beendigung der Beteiligung, so wird Schweden fünfzig Prozent seines Anteils an den Stilllegungskosten aufgrund des Übereinkommens übernehmen.

5. Artikel 24 des Gesellschaftsvertrags (Anlage zum Übereinkommen) zur Vertraulichkeit soll in der folgenden Art und Weise ausgelegt werden, um den Erfordernissen der in der schwedischen Verfassung enthaltenen Regelung des Grundsatzes des öffentlichen Zugangs zu Dokumenten zu genügen:

Die in der XFEL-Gesellschaft (European XFEL GmbH mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland) als schwedischer Gesellschafter handelnde schwedische Behörde hat stets den übermittelnden Gesellschafter zu konsultieren, bevor sie entscheidet, Dritten Zugang zu vertraulichen Informationen im Sinne des Artikels 24 des Gesellschaftsvertrags zu gewähren. Es ist Schweden bewusst, dass sein Handeln die Beziehungen zwischen Schweden und den Vertragsparteien dieses Übereinkommens beeinträchtigen würde, falls der Gesellschafter nach einer derartigen zwingenden Konsultation deutlich gemacht hat, dass er der Offenlegung der Informationen nicht zustimmt, eine schwedische Behörde die Informationen aber dennoch offenlegt.

In diesem Zusammenhang erinnert Schweden an das schwedische Geheimhaltungsgesetz von 1980, insbesondere Kapitel 2 Abschnitt 1 Paragraph 1, der wie folgt lautet: "Geheimhaltung findet Anwendung auf alle Informationen bezüglich Schwedens Beziehungen zu einem anderen Staat beziehungsweise auf alle Informationen, die einen anderen Staat, eine internationale Organisation oder eine Behörde, einen Bürger oder eine juristische Person in einem anderen Staat oder eine staatenlose Person in anderer Weise betreffen, wenn angenommen werden kann, dass die Offenlegung der Informationen Schwedens internationale Beziehungen beeinträchtigen oder dem Land anderweitig Schaden zufügen würde."

ERKLÄRUNG DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
BEZÜGLICH IHRER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN
UND ZUM GEISTIGEN EIGENTUM

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Die Schweiz ist bereit, als Teilnehmerstaat zur Errichtung und Nutzung der Europäischen XFEL-Anlage durch ständige Beteiligung beizutragen. Aufgrund der national geltenden Rechtsvorschriften werden das XFEL-Übereinkommen, der Gesellschaftsvertrag und die Schlussakte (im Folgenden als "XFEL-Übereinkünfte" bezeichnet) jedoch für die Schweiz vom Tag ihrer Unterzeichnung bis zum Abschluss des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens vorläufig angewendet. Die XFEL-Übereinkünfte treten vorbehaltlich der oben genannten innerstaatlichen Genehmigung am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Des Weiteren geht die Schweiz mit der Unterzeichnung der XFEL-Übereinkünfte folgende Verpflichtungen ein:

1. Vorbehaltlich der oben erwähnten Genehmigung wird sich die Schweiz an der Bauphase I der Europäischen XFEL-Anlage mit einem Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro (Preisstand von 2005) beteiligen.
2. Ist die Schweiz nicht in der Lage, sich wie vorgesehen als Teilnehmerstaat an der Phase II der Europäischen XFEL-Anlage zu beteiligen, so hat die Schweiz die Möglichkeit, die Beteiligung am Ende der Phase I mit einjähriger Kündigungsfrist ohne Sanktion zu beenden.
3. Nach der Phase II kann die Schweiz anbieten, ihre Beteiligung jeweils für eine Dauer von vier Jahren zu verlängern.
4. Setzt die Schweiz ihre Beteiligung an dem Projekt fort, so wird sie ihren Stilllegungsverpflichtungen aufgrund des Übereinkommens voll und ganz nachkommen.

5. Im Fall eines Rechtsstreits betreffend geistiges Eigentum, an dem eine schweizerische Partei beteiligt ist, betrachtet die Schweiz die Rechtstexte in folgender Reihenfolge als maßgeblich:
- Erstens: den Gesellschaftsvertrag der XFEL-Gesellschaft
 - Zweitens: die schweizerischen Rechtsvorschriften
 - Drittens: das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften für das laufende Rahmenprogramm¹.

¹ "Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits", in Kraft für die Dauer des Siebten Rahmenprogramms vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012; nach 2013 soll gemäß Artikel 7 des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Europäischen Gemeinschaften (in Kraft seit 17. Juli 1987) für das nächste Rahmenprogramm ein neues Abkommen geschlossen werden.

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DES KÖNIGREICHS SPANIEN
BEZÜGLICH IHRER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung des Königreichs Spanien ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Spanien ist bereit, als Teilnehmerstaat zur Errichtung und Nutzung der Europäischen XFEL-Anlage beizutragen. Nach Unterzeichnung des XFEL-Übereinkommens werden sich Spaniens Verpflichtungen jedoch wie folgt darstellen:

1. Spanien wird seine aktive Teilnahme an der Betriebsphase zwei Jahre nach Beginn dieser Phase überprüfen und hat die Möglichkeit, die Beteiligung mit einjähriger Kündigungsfrist ohne Sanktion zu beenden.
2. Nach erfolgreicher Prüfung kann Spanien seine Beteiligung unter Einhaltung eines entsprechenden Prüfungsrhythmus um weitere drei Jahre verlängern, und kann diese Beteiligung während der Gesamtlaufzeit des Projekts fortsetzen.
3. Falls Spanien sich nach seiner ersten Prüfung dazu entscheidet, weiterhin an dem Projekt teilzunehmen, so wird Spanien seinen Stilllegungsverpflichtungen aufgrund des Übereinkommens voll und ganz nachkommen. Entscheidet sich Spanien nach der ersten Prüfung zu einer Beendigung der Beteiligung, so wird Spanien nur fünfzig Prozent seiner Stilllegungsverpflichtungen aufgrund des Übereinkommens übernehmen.

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DER REPUBLIK UNGARN
BEZÜGLICH DER VORLÄUFIGEN ANWENDUNG

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung der Republik Ungarn ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Im Einklang mit Absatz 7 der Schlussakte, in dem die Vertragsparteien ihre Annahme zum Ausdruck bringen, dass das Übereinkommen bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig Anwendung finden kann, vorausgesetzt, die vorläufige Anwendung entspricht den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, erklärt Ungarn hiermit, dass es das Übereinkommen nicht ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung vorläufig anwenden kann. Nach dem ungarischen Gesetz L von 2005 über Verfahren betreffend völkerrechtliche Verträge kann die Genehmigung zur vorläufigen Anwendung erst in dem Rechtsakt gegeben werden, mit dem das Übereinkommen verkündet wird. Dieser Rechtsakt kann erst nach Unterzeichnung des Übereinkommens veröffentlicht werden. Das genannte Verfahren wird voraussichtlich innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung abgeschlossen sein.

ERKLÄRUNG DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS
GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND
BEZÜGLICH SEINER FINANZIELLEN VERPFLICHTUNGEN

DIE KONFERENZ

NIMMT die Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ZUR KENNTNIS, die wie folgt lautet:

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist bereit, als Teilnehmerstaat zur Errichtung und Nutzung der Europäischen XFEL-Anlage beizutragen. Nach Unterzeichnung des XFEL-Übereinkommens werden sich die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland jedoch wie folgt darstellen:

1. Ungeachtet des Artikels 4 Absatz 8 und des Artikels 5 Absatz 7 wird sich das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland an der Bauphase der Europäischen XFEL-Anlage mit einem Betrag in Höhe von maximal 30 Millionen Euro (Preisstand von 2005) beteiligen.
2. Ungeachtet des Artikels 15 gilt für die Beteiligung des Vereinigten Königreichs am Bau von XFEL, dass das Vereinigte Königreich an der Betriebsphase von XFEL mindestens drei Jahre lang beteiligt ist, aber nach den ersten beiden Jahren seine weitere Beteiligung an der Betriebsphase prüft und die Möglichkeit hat, nach dieser Prüfung auf eigenen Wunsch die Beteiligung mit einjähriger Kündigungsfrist ohne Sanktion zu beenden.
3. Nach erfolgreicher Prüfung kann das Vereinigte Königreich anbieten, seine Beteiligung unter Einhaltung desselben zweijährigen Prüfungsrythmus um weitere drei Jahre zu verlängern, und kann diese Beteiligung während der Gesamtlaufzeit des Projekts fortsetzen.
4. Das Vereinigte Königreich ist bereit, die finanziellen Folgen der Beendigung seiner Beteiligung zu erörtern.